

**Stadt Aichtal**  
**Landkreis Esslingen**

**Gebührenordnung**  
**über die Benutzung der MiA Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle Grötzingen**

**§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Aichtal erhebt für die Benutzung der MiA (Menschen in Aichtal) Räumlichkeiten in der Mehrzweckhalle Grötzingen Gebühren nach der Maßgabe dieser Gebührenverordnung.

**§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter bzw. der Antragssteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Gebührenfreiheit**

- (1) Für Veranstaltungen die ein inhaltliches Angebot an die Allgemeinheit darstellen und ohne Gebühren frei zugänglich sind wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Räumlichkeiten stehen den Grundschulen und Kindertageseinrichtungen der Stadt Aichtal unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Die Räumlichkeiten stehen den Kooperationspartnern des MiA, namentlich das Kult25, die VHS Aichtal und die Malteser sowie der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Aichtal und dem Bürgerbusverein Aichtal e.V. unentgeltlich zur Verfügung.

**§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Für Übungsbetriebe, interne Vereinstreffen oder der Öffentlichkeit nicht zugängliche Veranstaltungen sind folgende Gebühren zu entrichten:
  - a. Von Montag bis Freitag bis 18:00 Uhr bei einer Zeit
    - i. Bis zu 2 Stunden 5,00 Euro
    - ii. Zwischen 2 Stunden und 4 Stunden 10,00 Euro
    - iii. Über 4 Stunden 15,00 Euro
  - b. Von Montag bis Freitag nach 18:00 Uhr bis zum Benutzungsende 10,00 Euro
  - c. Vermietungen an den Wochenenden 100,00 Euro für das gesamte Wochenende.
- (2) Die Stadt erhebt bei gebührenpflichtigen Veranstaltungen eine Kautions über 250,00 Euro, die vor bei Schlüsselübergabe bar zu entrichten ist. Dies gilt grundlegend für die Veranstaltungen gemäß für Veranstaltungen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c.
- (3) Wird der während der Veranstaltung angefallene Müll nicht gemäß der Benutzungsordnung vom Veranstalter privat und ordnungsgemäß entsorgt, wird eine Entsorgungsgebühr von 30,00 Euro erhoben.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Stadtverwaltung
- (2) Sie ist sofort nach Rechnungsstellung fällig und kostenfrei an die Stadtkasse Aichtal zu bezahlen.
- (3) Die Erlaubnis der Benutzung der Räumlichkeiten kann von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

## **§ 6 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen**

Wird von dem Veranstalter beziehungsweise dem Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung nicht bis spätestens 14 Tage im Voraus abgesagt, so ist von ihm die Hälfte der nach § 4 zu erhebenden Gebühr zu entrichten.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aichtal, 25.November 2021

Sebastian Kurz  
Bürgermeister